

**Bericht  
über die prüferische Durchsicht  
des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2024**

**Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH  
Johannes-Hummel-Weg 1  
57392 Schmallenberg**

**Erstellt durch:**

**TSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Elisabethstraße 19,  
59872 Meschede**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Auftrag</b>	1
<b>II. Auftragsdurchführung</b>	1
1. Gegenstand des Auftrags	1
2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	1
<b>III. Wesentliche Feststellungen</b>	3
<b>IV. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht</b>	4

## Anlagen

1. Bilanz zum 31.12.2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Rechtliche Verhältnisse
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

## I. Auftrag

Mit Schreiben vom 28. November 2024 hat uns die Geschäftsführung der

**Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH, Schmalleberg**  
- im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt -

beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr 2024 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 17. Dezember 2024 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 20. Dezember 2024.

Über unsere prüferische Durchsicht erstatten wir vereinbarungsgemäß den nachfolgenden Bericht, dem wir den auf Plausibilität hin beurteilten Jahresabschluss (**Anlagen 1 – 3**) beifügen.

Dem Auftrag liegen die als **Anlage 4** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung 1. Januar 2024 zu Grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die Gesellschaft bestimmt.

## II. Auftragsdurchführung

### 1. Gegenstand des Auftrags

Wir haben den Jahresabschluss der Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen und eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben

### 2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Auf Grund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir haben die prüferische Durchsicht im Juli 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

### **III. Wesentliche Feststellungen**

Aufgrund der Anhebung der Löhne und Gehälter auf ein angemessenes Wettbewerbsniveau sind deutlich gestiegene Personalkosten und Sozialaufwendungen zu verzeichnen.

Die Anhebung des Umsatzsteuersatzes zum 01.01.2024 von 7% auf 19% auf abzugebende Speisen im Bereich der Mensen konnte nicht vollumfänglich an den Kunden weitergegeben werden.

Die Zuschussanfrage an die NRW Stiftung zur Aufstockung des Gebäudes und Dachsanierung wurde abgelehnt.

Trotz dieser Umstände konnte die Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH ein positives Jahresergebnis erzielen.

#### **IV. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH, Schmallenberg,

Wir haben den Jahresabschluss der Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH, Schmallenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht entspricht.

Schmallenberg, 25. August 2025

TSP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Hermann Schneider  
Wirtschaftsprüfer

**Anlagen**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
5. Auftragsbedingungen

Bilanz zum 31.12.2024

**Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH****AKTIVA**

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			<b>138.641,99</b>	52,66	173.888,00	65,59
Summe Anlagevermögen			<b>138.641,99</b>	52,66	173.888,00	65,59
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.987,92	2,27			1.139,49	0,43
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>11.003,88</u>	4,18			<u>12.217,31</u>	4,61
			<b>16.991,80</b>	6,45	<u>13.356,80</u>	5,04
II. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.140,04	3,85			5.740,84	2,17
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.975,40	3,41			10.767,60	4,06
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.829,98</u>	3,35			<u>19.645,34</u>	7,41
			<b>27.945,42</b>	10,62	<u>36.153,78</u>	13,64
III. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
			<b>79.683,30</b>	30,27	41.703,82	15,73
Summe Umlaufvermögen			<b>124.620,52</b>	47,34	<u>91.214,40</u>	34,41
			<b>263.262,51</b>	<b>100,00</b>	<b>265.102,40</b>	<b>100,00</b>

Bilanz zum 31.12.2024

**Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH****PASSIVA**

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Gezeichnetes Kapital			<b>100.000,00</b>	37,98	100.000,00	37,72
II. Gewinnvortrag			<b>29.496,07</b>	11,20	2.657,01	1,00
III. Jahresüberschuss			<b>8.143,99</b>	3,09	26.839,06	10,12
Summe Eigenkapital			<b>137.640,06</b>	52,28	129.496,07	48,85
<b>B. Rückstellungen</b>						
1. sonstige Rückstellungen			<b>8.749,12</b>	3,32	13.633,11	5,14
<b>C. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.356,45	9,63			30.195,83	11,39
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	14.596,36	5,54			14.398,64	5,43
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.534,61	12,74			57.809,97	21,81
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.277,43	2,38			1.280,74	0,48
5. sonstige Verbindlichkeiten	37.108,48	14,10			18.288,04	6,90
- davon aus Steuern EUR 23.410,52 (EUR 3.897,69)						
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.011,53 (EUR 2.829,92)						
			<b>116.873,33</b>	44,39	121.973,22	46,01
			<b>263.262,51</b>	<b>100,00</b>	<b>265.102,40</b>	<b>100,00</b>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH**

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
1. Umsatzerlöse			<b>1.385.231,15</b>	100,00	1.351.375,17	100,00
<b>2. Gesamtleistung</b>			<b>1.385.231,15</b>	<b>100,00</b>	<b>1.351.375,17</b>	<b>100,00</b>
3. sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	0,00	0,00			107,00	0,01
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00			1.200,00	0,09
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>88.297,78</u>	6,37			<u>99.243,87</u>	7,34
			<b>88.297,78</b>	6,37	<u>100.550,87</u>	7,44
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	326.344,82	23,56			297.353,93	22,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>4.652,81</u>	0,34			<u>10.634,58</u>	0,79
			<b>330.997,63</b>	23,89	<u>307.988,51</u>	22,79
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	527.378,82	38,07			417.254,29	30,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>142.086,70</u>	10,26			<u>135.627,61</u>	10,04
			<b>669.465,52</b>	48,33	<u>552.881,90</u>	40,91
6. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			<b>37.113,70</b>	2,68	30.618,42	2,27
7. sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Raumkosten	297.348,47	21,47			357.772,21	26,47
b) Grundstücksaufwendungen	2.529,05	0,18			0,00	0,00
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.392,70	0,46			6.071,85	0,45
d) Reparaturen und Instandhaltungen	21.680,14	1,57			32.329,35	2,39
e) Fahrzeugkosten	7.657,76	0,55			7.223,51	0,53
f) Werbe- und Reisekosten	0,00	0,00			4.380,12	0,32
Übertrag	<u>335.608,12-</u>		<b>435.952,08</b>		<u>407.777,04-</u> <u>560.437,21</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH**

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
Übertrag	335.608,12-		<b>435.952,08</b>		560.437,21 407.777,04-	
g) verschiedene betriebliche Kosten	90.852,41	6,56			124.052,81	9,18
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlauf- vermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	29,00	0,00			0,00	0,00
			<b>426.489,53</b>	30,79	531.829,85	39,35
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			<b>0,10</b>	0,00	0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<b>961,66</b>	0,07	1.251,30	0,09
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>			<b>8.500,99</b>	<b>0,61</b>	<b>27.356,06</b>	<b>2,02</b>
11. sonstige Steuern			<b>357,00</b>	0,03	517,00	0,04
<b>12. Jahresüberschuss</b>			<b>8.143,99</b>	<b>0,59</b>	<b>26.839,06</b>	<b>1,99</b>

## **A. Allgemeine Angaben**

Die Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH wurde am 21. Dezember 2004 unter dem Namen „Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH“ gegründet. Im Jahr 2023 erfolgte die Umbenennung in die heutige Firma und der Gegenstand wurde geändert auf „Verwaltung und Betrieb des Musikbildungszentrums Südwestfalen inkl. Übernachtungsmöglichkeiten, Beköstigung und Bereitstellung von Proberäumen und Konzertsälen nebst professionellem Instrumentarium“. Durch diese Änderung ergibt sich eine konkretere Außendarstellung und die Möglichkeit Zuwendungsquellen zu erschließen.

Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Schmallenberg, die in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Gem. GO NRW, geändert durch das 3. NKFVG NRW vom 05.03.2024, und der Anpassung des Gesellschaftsvertrags unterliegt der Jahresabschluss 2024 erstmals nur noch einer prüferischen Durchsicht.

Die Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH unterliegt der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Arnsberg im Handelsregister B unter der Nr. 7056 eingetragen.

## **B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Vergleich zum Vorjahr stetig angewendet.

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen bei linearer Berechnungsmethode bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis einschl. EUR 800 wurden im Berichtsjahr sofort abgeschrieben.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestanden am Bilanzstichtag Forderungen in Höhe von EUR 8.975,40.

Auf den Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten und der Kassenbestand sind mit ihrem Nominalwert bewertet.

Das Stammkapital wird mit seinem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden auf der Grundlage des § 253 HGB ermittelt. Anzusetzen ist hierbei der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Die Rückstellungen berücksichtigen sämtliche ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

### **C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel.

Das Stammkapital entspricht dem Gesellschaftsvertrag.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 6.277,43 bestehen gegenüber der Gesellschafterin.

Für die Verbindlichkeiten sind keine besonderen Sicherheiten bestellt worden. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

### **D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH hat das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2024 setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Erlöse Übernachtung	400.621
Erlöse Verpflegung	404.301
Erlöse Getränke	59.603
Erlöse Mieteinnahmen	62.396
Erlöse Mensa u. Kindergärten	434.485
Sonst. Umsatzerlöse	<u>23.825</u>
	<u>1.385.231</u>

## E. Sonstige Angaben

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages sind die Organe der Gesellschaft:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat und
- die Geschäftsführer.

Die Stadt Schmallenberg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten.

Bürgermeister	Burkhard König	(Vorsitzender)
Stadtvertreter	Dietmar Albers	(stellvertretender Vorsitzender)
Stadtvertreterin	Katja Lutter	
Stadtvertreter	Hans-Georg Bette	
Stadtvertreter	Hubertus Heuel	
Stadtvertreter	Marco Guntermann	
Stadtvertreter	Markus Bette	
Stadtvertreter	Jens Winkelmann	
Stadtvertreter	Dr. Matthias Schütte	
Stadtvertreter	Stefan Wiese	
Stadtvertreter	Dr. Thorsten Conze	
Stadtvertreter	Rudolf Ewers	
Stadtvertreter	Ulrich Cater	
Stadtvertreter	Stefan Vollmer	
Stadtvertreter	Jürgen Meyer	
Stadtvertreter	Daniel Sztul	

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt ist. Der Beirat der Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

Beigeordneter	Andreas Dicke	(kraft Gesellschaftsvertrag)	(Vorsitzender)
Stadtvertreter	Michael Eiloff	(Juwelier)	(Stellvertreter)
Stadtvertreterin	Katja Lutter	(Geschäftsführerin)	
Stadtvertreter	Dirk Bieker	(Hausmeister)	
Stadtvertreter	Dr. Thorsten Conze	(Lehrer)	

Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Beiratsvergütung durch die Gesellschaft.

Geschäftsführer war im Jahr 2024 Ulrich Hoffmann.

Auf die Angabe des Geschäftsführergehalts wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Für die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2024 wurden EUR 4.000 zurückgestellt.

Beschäftigtenzahlen und Arbeitnehmergruppen:

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Musikbildungszentrums betrug im Geschäftsjahr 2024 37 Arbeitnehmer/innen. Davon entfielen auf

- Vollzeitkräfte: 5
- Teilzeitkräfte: 11
- Aushilfen: 21

Seit Juni 2024 wird die Reinigung durch eigenes Personal durchgeführt und ist mehr an eine Fremdfirma vergeben.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2024 auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.

Bad Fredeburg, 25. August 2025

gez. Ulrich Hoffmann  
Geschäftsführer

Anlagen zum Anhang:

- Anlagespiegel
- Verbindlichkeitenspiegel

**Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse****Rechtliche Verhältnisse**

<b>Firma</b>	Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH
<b>Sitz</b>	Schmallenberg
<b>Rechtsform</b>	GmbH
<b>Anschrift</b>	Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg
<b>Handelsregister</b>	HRB 7056, Amtsgericht Arnsberg
<b>Dauer der Gesellschaft</b>	auf unbestimmte Zeit
<b>Gegenstand des Unternehmens:</b>	Verwaltung und Betrieb des Musikbildungszentrums Südwestfalen inkl. Übernachtungsmöglichkeiten, Beköstigung und Bereitstellung von Proberäumen und Konzertsälen nebst professionellem Instrumentarium nach Maßgabe des bestehenden Pachtvertrages,
<b>Geschäftsjahr</b>	1. Januar bis 31. Dezember
<b>Gezeichnetes Kapital</b>	100.000,00 €
<b>Geschäftsführung</b>	Ulrich Hoffmann
<b>Vertretung</b>	Herr Ulrich Hoffmann mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.  Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.